

## Motiv Menschenrechte?

### Die Idee vom gerechten Frieden als Grundlage der Außen- und Sicherheitspolitik

Thomas Hoppe

Es ist ein weiter, spannungsreicher Bogen von der biblischen Perspektive, die Bischof Kamphaus eingangs entfaltete, hin zu Entscheidungen über bewaffnetes Eingreifen mit all ihren Problemen, wie sie sich im Vortrag von Herrn Bundeskanzler Schmidt gespiegelt haben. Kann die Haltung der Gewaltlosigkeit in politischer Verantwortung überhaupt wahrnehmbar zur Geltung gebracht werden, hat sie in diesen großen sozialen Zusammenhängen irgendeine Chance, sich praktisch auszuwirken – oder bleibt sie unvermeidlich Ausdruck eines vielleicht für Privatpersonen möglichen Bekenntnisses, das den Handlungsnotwendigkeiten unter dem Druck vielfacher Sachzwänge und Rücksichtnahmen schlicht unangemessen scheint?

Wer die Idee eines gerechten Friedens als grundlegend für das Konzept einer ethisch rechtfertigungsfähigen Außen- und Sicherheitspolitik versteht, grenzt sich zunächst gegen die eben angedeutete pessimistische Perspektive ab. Beansprucht wird hier nämlich, daß es nicht genügt, die Gräueltaten von Krieg und Gewalt lediglich durch politischrechtliche Verabredungen einzudämmen und damit das Leid der betroffenen Menschen zu begrenzen. Im Konzept des gerechten Friedens macht sich der Geist der Gewaltlosigkeit vielmehr ganz grundsätzlich in der Weise geltend, wie die politische Situation der Welt wahrgenommen, wie weit sie akzeptiert wird und an welchen Stellen Veränderungen eingeklagt werden; speziell führt diese Orientierung zu einer neuen Gewichtung derjenigen Fragen, die mit der Verhinderung von Gewaltanwendung zusammenhängen. Präventive Politik ist hier das entscheidende Stichwort. Damit wird der Anspruch formuliert, daß sich eine Haltung des Gewaltverzichts durchaus in politikfähiger Weise umsetzen läßt, daß es also prinzipiell möglich scheint, Strukturen und Mechanismen der Politik so zu verändern, daß sie zu mehr Friedensfähigkeit im internationalen System führen.

Zugleich läuft dieser Anspruch auf eine friedensethische Neubestimmung politischer Prioritäten hinaus, zumindest in Teilen. Wenn es nämlich möglich ist, zielgerichtete Beiträge zur Gewaltverminderung zu leisten, dann korrespondiert dieser Erkenntnis auch die ethische Verpflichtung, ihr zu folgen. Daran wird deutlich: Es steht nicht im individuellen Belieben der Akteure, an welchen partikularen Interessen sie sich orientieren und in welchem Ausmaß. Denn jede Form der Anwendung von Gewalt, auch diejenige, die sich auf ernstzunehmende Gründe stützen kann, bringt nicht nur schwerwiegende, Leben verletzende und zerstörende Konsequenzen mit sich. Sie steht außerdem beständig in der Gefahr, daß der Gewalteinsetz außer Kontrolle gerät und die Eigendynamiken, die sich geltend machen, die Erreichung des angestrebten Ziels vereiteln, mindestens aber einen zu hohen Preis dafür fordern können. Schon dem brillianten Militärtheoretiker Carl von Clausewitz war dieses Phänomen bekannt. Wer es realistisch einschätzt, wird sich deshalb nie leichten Herzens zur Anwendung von Gewalt entschließen; besonders als Christ wird er selbst dann, wenn er dennoch eine solche Wahl trifft, unter dieser Entscheidung leiden und ihre Folgen fürchten. Wo man sich zur Gewaltanwendung als letztem Mittel gezwungen empfindet, wählt man in der Regel nur noch unter Alternativen, die man allesamt im Grunde vermeiden möchte. Spätestens dann wird auch deutlich, daß der entscheidende friedensethische Imperativ lautet, politisch zu verhindern, daß man überhaupt in solche dilemmatischen Situationen gerät.

Aber wie kann dieser Forderung entsprochen werden? Welches sind die prinzipiellen Orientierungen, die sich im Rahmen eines ethischen Konzepts, das der Gewaltvorbeugung und -minimierung dienen will, gewinnen lassen? Eine zusammenfassende Antwort könnte lauten: Es gilt die Ursachen zu bekämpfen, aus denen immer wieder Krieg und Gewalt erwachsen. Diese Antwort aber ist nun auszudifferenzieren.

Nicht zufällig ist die Rede von einem »gerechten Frieden«. Denn es bedeutet einen Gradmesser für die ethische Qualität wie für die Stabilität jeder politischen Ordnung, wie weit diese auf die Herstellung und Erhaltung von Lebensbedingungen gerichtet ist, in denen Grundforderungen der Gerechtigkeit verwirklicht sind. Insofern kommt der Ruf nach Gerechtigkeit nicht zur Forderung nach einer Überwindung von Gewaltverhältnissen noch hinzu; vielmehr ist das Bemühen um Gerechtigkeit selbst ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu einer weniger gewaltdurchwirk-

ten Welt. Frieden und Gerechtigkeit sind wechselseitig aufeinander bezogen: Wo die Gerechtigkeit verletzt wird, steht auch der Friede auf dem Spiel – wo umgekehrt der Friede verloren wird, herrschen rasch auch Verhältnisse tiefer Ungerechtigkeit. Wie eng dieser Zusammenhang ist, kann man in vielen Ländern des Südens studieren, in denen gewaltsame Auseinandersetzungen oft selbst hoffnungsvollste Ansätze zu einer wirtschaftlichen und sozialen Verbesserung der Lebensverhältnisse wieder zerstören.

Sicher läßt sich auf diese Weise die Notwendigkeit, ein Mehr an Gerechtigkeit zu verwirklichen, bereits durch einen Appell an das wohlverstandene Eigeninteresse aller Beteiligten plausibel machen – nach der *Maxime*: »Wenn du nicht willst, daß die Gewalt mit all ihrer zerstörerischen Wirkung dich erreicht, dann tu, was du kannst, damit der Sumpf dieser Gewalt auch anderswo ausgetrocknet werden kann«. Aber damit deren Ursachen auf Dauer beseitigt und friedensfähige Strukturen an ihre Stelle gesetzt werden können, bedarf es doch einer Orientierung, die über solche Nutzenkalküle hinausreicht. Denn in den Sachbereichen der Friedensgestaltung, des Aufbaus gerechterer ökonomischer und sozialer Verhältnisse und der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen haben wir es mit »kollektiven Gütern« zu tun, die durch das Handeln nationalstaatlicher Akteure geschützt, aber auch gefährdet werden können. Fatalerweise neigen nun die Nationalstaaten zu einer weltpolitischen Betrachtungsweise, die sich vor allem an ihren jeweiligen Eigeninteressen orientiert. Unterschiedliche Ausprägungen solcher Partikularinteressen drohen dann zu Lasten jenes Gesamtinteresses zu gehen, das sich als übernationales Gemeinwohl bezeichnen läßt. Schon im Rahmen der Europäischen Union kann man die nachteiligen Wirkungen dieser Orientierung beobachten. Auch deswegen haben die Bischöfe aus den Mitgliedsländern der EU in ihrem Friedenswort vom Frühjahr 1999 formuliert: »Erst die Perspektive eines solchen übernationalen Gemeinwohls läßt uns erkennen, wo nationalstaatliche Interessenverfolgung ihre Legitimität einbüßt, weil sie elementare Rechte und Interessen anderer verletzt und so leicht zu neuer Ungerechtigkeit oder zur Festschreibung überkommener Unrechtsverhältnisse führt« (Ziff. 21). Der Appell daran, das Gesamtinteresse der Menschheit an der Erhaltung kollektiver Güter im Auge zu behalten, ist deswegen eminent ethischer Natur und fordert

einen erneuerten internationalen Konsens über grundlegende Wertorientierungen.

Im Hinweis auf die Bedeutung kollektiver Güter findet sich eine Konkretisierung der zunächst grundsätzlich formulierten Forderung nach Gerechtigkeit. Einen weiteren, vielen Einzelaspekten übergeordneten Maßstab bietet die Frage nach dem Stand des Schutzes und der Durchsetzung von Menschenrechten. Menschenrechtsschutz ist zwar der Schutz von Minimalstandards, die ein menschenwürdiges Leben für alle garantieren sollen; er ist insofern nicht mit einer schlechterdings gerechten Ordnung identisch. Aber diese vermeintliche Schwäche bedeutet in Wirklichkeit eine Stärke: Gerade weil es bei den Menschenrechten um unverzichtbare Bedingungen des Menschseins geht, eignet sich dieser Maßstab, um auch dort den Legitimitätsanspruch politischer Ordnungen kritisch zu prüfen, wo über viele andere Einzelfragen dessen, was politische, wirtschaftliche oder soziale Gerechtigkeit ausmacht, noch Kontroversen bestehen. Zudem mehren sich in politikwissenschaftlichen Analysen Befunde, die auf einen engen Zusammenhang zwischen Menschenrechtsgarantien, dem Maß, in dem ein System Freiheit und Teilhabe am politischen und sozialen Leben ermöglicht, und dessen außenpolitischer Friedensfähigkeit hindeuten. Was normativ festzuhalten ist, wird so auch empirisch gestützt.

Gerade unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte bedeutet allerdings das Schicksal der armen – oft armgemachten – Völker einen fortwirkenden Skandal. Schlimmer noch: sie drohen, zumal in Prozessen einer weitgehend ungesteuerten »Globalisierung«, immer stärker an den Rand der großen politischen und ökonomischen Entwicklungslinien zu geraten. Denn zum einen fehlt den Armen und Schwachen in der Regel eine Lobby, die ihre legitimen Ansprüche und Interessen hinreichend zur Geltung bringen könnte. Zum anderen befinden sich gerade die ärmsten Länder häufig in einem regelrechten Teufelskreis, in dem Strukturen der Unterentwicklung ein schwer entwirrbares Knäuel von sozialen und politischen Problemen bilden: Massenhafte Armut und Unterernährung bringen die Neigung zu individueller und kollektiver Gewaltanwendung mit sich, was wiederum zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen führt; grundlegende Merkmale einer Regierungsführung fehlen, die dem Wohl aller Bürger und nicht nur demjenigen der herrschenden Staatsklassen dient. Auch humanitäre Katastrophen aller Art und erheb-

liche Umweltbelastungen lassen sich direkt auf die allgemeine Elendsituation zurückführen. Eine der besonders fatalen Folgen dieses »Syndroms der Unterentwicklung« besteht darin, daß für die wirtschaftlich mächtigen Akteure Investitionen in solchen Problemzonen nicht lohnend erscheinen, was den Problemdruck weiter verschärft. Gerade weil es in den Ländern des Nordens so leicht fällt, diese Tatsachen zu übersehen oder zu ignorieren, muß die Frage, wie man solches Elend lindern kann oder es wenigstens nicht noch zuspitzt, zu einem entscheidenden Kriterium bei der Entwicklung und Umsetzung auch außen- und sicherheitspolitischer Konzeptionen werden. Wenn vom »gerechten Frieden« die Rede ist, dann darf man sich mit dem Skandal von Armut und Hunger, dem immer noch täglich Zigtausende Menschen zum Opfer fallen, nicht abfinden! Im Gegenteil ist der Umgang mit dieser Herausforderung ein Indikator dafür, welcher Stellenwert den Menschenrechten, überhaupt der Forderung nach Gerechtigkeit für alle, konkret beigemessen wird.

Damit politische Entwürfe, die diesem Aufgabenprofil zu entsprechen suchen, Erfolg und nachhaltige Wirkung erzielen können, bedarf es der Schaffung geeigneter institutioneller und organisatorischer Rahmenbedingungen. Hierin liegt die Bedeutung, die dem weiteren Ausbau einer weltumspannenden Rechtsordnung zukommt. Recht, das aus dem Gedanken der Gerechtigkeit entwickelt wird, entfaltet selbst eine friedensstiftende Kraft. Dies gilt auch im negativen Sinn: Wo rechtliche Strukturen, die den nationalen Rahmen überschreiten, nur schwach ausgeprägt sind, fehlt es zugleich an Instrumenten, die auf vielfältige Weise bedrohten Menschenrechte tatsächlich zu schützen. Vor allem ist eine wirksame Ächtung des Krieges und der Gewalt nur vorstellbar, wenn sie Teil des Völkerrechts ist und politisch durchgesetzt werden kann.

Dazu müssen Instrumente und Mechanismen verregelter Konfliktbearbeitung und friedlicher Streitbeilegung fortentwickelt und erweitert werden – ein Aufgabenspektrum, das von Konflikt- und Krisenprävention über die Frühwarnung vor gewaltträchtigen Eskalationen bis hin zu zeitgerechten Schritten des Krisenmanagements reicht. Gleichzeitig verdienen Prozesse der Konsolidierung eines brüchigen Waffenstillstands, wie sie auch im Kosovo vorliegen, Aufmerksamkeit unter dem Gesichtspunkt, daß sie selber eine Voraussetzung für die Verhinderung künftiger Gewaltanwendung darstellen. Hier kommt es besonders darauf an, daß im zivilen Bereich geeignete Strukturen für das Zusammenleben ehema-

liger Konfliktparteien geschaffen werden. Nur drei Handlungsfelder seien ausdrücklich genannt: Die Errichtung bzw. Stärkung demokratischer politischer Institutionen, die einen wirksamen Schutz von Menschen und Minderheitenrechten garantieren; Hilfen bei der Überwindung materieller Notsituationen, einschließlich des Aufbaus zerstörter Infrastruktur; Anstrengungen, um Flüchtlingen eine Rückkehr in ihre Heimatgebiete zu ermöglichen, die zu deren tatsächlicher Reintegration in die politische und gesellschaftliche Wirklichkeit vor Ort führen kann.

Darüber hinaus kommt es entscheidend darauf an, wie Menschen, die oft in großer Zahl durch die Erfahrung extremer Gewalt traumatisiert wurden, mit diesen kaum erträglichen Erinnerungen umgehen. Wo sie lediglich verdrängt oder beschwiegen werden, drohen sie irgendwann wieder aufzubrechen und eine schwer beherrschbare Spirale neuer Gewalt in Bewegung zu setzen. Die Suche nach Möglichkeiten, wie sich mit den Leiderfahrungen jüngster Vergangenheit angemessen umgehen läßt, ist deswegen nicht nur für die unmittelbar Betroffenen von Bedeutung, sondern auch für die Friedensfähigkeit einer Gesellschaft als ganzer oder im Verhältnis von Völkern zueinander. Die Weise des Umgangs mit der Last der Erinnerung bestimmt darüber, ob jene verhängnisvolle Kette gebrochen werden kann, in der aus den Unterdrückten von heute nur allzu leicht die Unterdrücker von morgen werden können.

Bei diesen wenigen, skizzenhaften Hinweisen muß ich es belassen, auch wenn ich darum weiß, wie sehr jeder der genannten Aspekte der vertiefenden Diskussion bedarf. Gar nicht die Rede war von militärischen Fragen im engeren Sinn, von Rüstung und Abrüstung, vom neuen Profil der Streitkräfte, von den Problemen der Erweiterung und Vertiefung internationaler Zusammenarbeit im Rahmen etwa der Europäischen Union oder der Nato. Daß ich mich auf die grundsätzlichen Problemstellungen innerhalb des Konzepts eines gerechten Friedens beschränkt habe, sollte vielmehr verdeutlichen, wie weit der Anspruch dieser Idee über den Rahmen gewärtiger politischer Debatten hinausreicht.